

## Leitfaden für Gesuchsteller von Covid-19-Härtefall-Finanzhilfen für Obwaldner Unternehmen (Härtefallmassnahmen)

Vom 1. Februar 2021, aktualisiert am 4. Mai 2021

**Bitte bereiten Sie sich mit diesem Leitfaden sorgfältig vor und halten Sie alle erforderlichen Unterlagen bereit. Ihren Antrag reichen Sie online ein (<https://haertefallgesuch.ow.ch>). Dafür müssen Sie alle erforderlichen Angaben machen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen und müssen vollständig neu eingereicht werden.**

**Bei Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Treuhänder zu wenden.**

Kostenlose **Unterstützung für eine korrekte Antragsstellung** erhalten Sie zudem über «zentralschweiz innovativ». «Zentralschweiz innovativ» ist ein Programm der Kantone zur Förderung von Innovation und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Zentralschweiz. **Kontaktdaten: Telefon: 041 349 58 04; E-Mail: [eh@zinno.ch](mailto:eh@zinno.ch).**

### Wichtige Informationen zur finanziellen Unterstützung

Der Kanton Obwalden beteiligt sich an den Covid-19-Härtefallmassnahmen des Bundes. Obwaldner Unternehmen, die von der Coronakrise besonders betroffen sind und die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen erfüllen, können finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand beantragen. Der Kanton Obwalden öffnet **vom 5. bis zum 19. Mai 2021 ein zweites Zeitfenster für die Gesuchseinreichung** von Covid-19-Härtefallmassnahmen.

Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2021 einen Rahmenkredit von 7 Millionen Franken beschlossen. Am 5. März 2021 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Zusatzkredit von 17 Millionen Franken zum bereits bewilligten Rahmenkredit beantragt. Der Kantonsrat hat den Zusatzkredit am 1. April 2021 genehmigt. Mit den gesamthaft 24 Millionen Franken stehen den Obwaldner Unternehmen somit die maximalen Bundesgelder zur Verfügung. Der Kanton ist verpflichtet, an diesen Betrag einen Anteil von 7,2 Millionen Franken beizusteuern (30 Prozent). Dabei kann er nach Rücksprache mit den Gemeinden auch auf deren Unterstützung zählen. **Der Kantonsratsbeschluss vom 1. April 2021 untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Dieses läuft am 10. Mai 2021 ab.** Die Auszahlung zusätzlicher à-fonds-perdu-Beiträge kann frühestens ab dem 12. Mai 2021 erfolgen

### Grundsätzliche Anforderungen an die Unternehmen

**Bitte prüfen Sie genau, ob Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:**

#### Rechtsform, Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

Ihr Unternehmen:

- hat die Rechtsform eines **Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft** oder einer **juristischen Person** (AG, GmbH, Verein, Stiftung u.a.) mit **Sitz in Obwalden**;

- muss über eine **Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer)** verfügen; d.h. einen aktiven und gültigen Eintrag im UID-Register des Bundesamtes für Statistik (BFS) <https://www.uid.admin.ch/> mit eindeutiger Unternehmens-Identifikationsnummer;
- muss **vor dem 1. Oktober 2020** in das Handelsregister eingetragen worden sein oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein;
- muss im Jahr 2018 und 2019 einen durchschnittlichen **Jahresumsatz von mindestens CHF 50 000.–** erzielt haben. Unternehmen, die einen tieferen Jahresumsatz aufweisen, sind nicht unterstützungsberechtigt.

## Anspruchsvoraussetzungen

**Bitte prüfen Sie genau, ob Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:**

Unternehmen sind nur unterstützungsberechtigt, wenn

- sie im **Kanton Obwalden ihren Sitz** haben. Halten Sie die PID-Nummer gemäss Steuererklärung bereit.
- sie in der **Schweiz** eine operative Geschäftstätigkeit ausüben, eigene Geschäftsräumlichkeiten nutzen oder eigenes Personal beschäftigen. Massgebend für die Anspruchsberechtigung ist der Sitz des Unternehmens, nicht die Ausübung der operativen Tätigkeit (Änderung Bund vom 17.02.2021).
- die **Lohnkosten** (betragsmässig) **überwiegend in der Schweiz** anfallen.
- sie eine **Kontobeziehung bei einer Schweizer Bank** gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterhalten.
- die **Angaben zu einem allfällig gewährten Covid-19-Kredit** vollständig sind.

## Firmenangaben

- Gründungsdatum nach 2018 oder später:** Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit per 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gelten angepasste Anforderungen.
- Unternehmen, die **in verschiedenen Branchen tätig** sind und dies klar durch eine **Spartenrechnung** oder entsprechende Mehrwertsteuerabrechnung abgrenzen können, haben die Möglichkeit, eine separate Prüfung nach Sparte zu beantragen.
- Benötigt werden die Angaben zu **Eigentümer/Besitzer/Gesellschafter mit Anteil >30%** (Name und Vorname, Anteil).
- Benötigt werden die Angaben, ob **Bund, Kantone** oder **Gemeinden beteiligt** sind. Bund oder Kantone dürfen nicht zu mehr als zehn Prozent am Kapital des Unternehmens beteiligt sein. Für Gemeinden mit weniger als 12'000 Einwohner kommt Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Härtefallverordnung zur Anwendung. Das heisst, Unternehmen, an denen Gemeinden mit weniger als 12'000 Einwohner beteiligt sind, können Unterstützung beantragen (Ausnahme). Dies trifft im Kanton Obwalden auf alle Gemeinden zu.

- Nur bei einer Einzelfirma:** Es wird die Steuererklärung 2019 der Inhaberin oder des Inhabers benötigt (Hauptformular) mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und Fragebogen für Selbständigerwerbende.
- Benötigt werden die Angaben zur **Anzahl Personaleinheiten im betroffenen Betrieb/Unternehmenssparte** (VZÄ; Vollbeschäftigtenäquivalent /Vollzeitbeschäftigte).

## Finanzielle Angaben

- Angabe **Jahresumsatz 2018** inkl. Jahresrechnung 2018
- Angabe **Jahresumsatz 2019** inkl. Jahresrechnung 2019
- Angabe **Jahresumsatz bei Unternehmen, die 2018 oder später gegründet wurden:**  
*Als durchschnittlicher Jahresumsatz gilt (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung):*
  - a. *für ein Unternehmen, das zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 gegründet wurde:*
    1. *der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate, oder*
    2. *der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate;*
  - b. *für ein Unternehmen, das zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurde: der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.*

→ Die Umsatzangaben beziehen sich auf den Einzelabschluss des gesuchstellenden Unternehmens.
- Jahresumsatz 2020:** Die provisorische Jahresrechnung 2020 (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung) muss rechtsgültig unterzeichnet sein. Sie muss zudem allfällige transitorische Abgrenzungen enthalten. Sofern ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% während den vergangenen 12 Monaten geltend gemacht wird, so ist dies zu belegen.
- Angabe dazu, wie hoch der **Anteil an den ungedeckten Fixkosten** ist, der aus dem Umsatzrückgang im Jahr 2020 bzw. bis Ende April 2021 resultiert.
- Angabe dazu, **wie sich diese ungedeckten Fixkosten zusammensetzen** (Art und Betrag in CHF).

### **Die wichtigsten Elemente der Fixkosten sind:**

- *Miete inkl. Nebenkosten / Hypothekarzinsen, Unterhalt, Nebenkosten*
- *Zinsen auf übrigem Fremdkapital, Leasing*
- *Steuern, Abgaben, Lizenzgebühren, Versicherungsprämien, von der Kurzarbeitsentschädigung nicht gedeckte Sozialversicherungsabgaben*
- *Abschreibungen: Nur betriebswirtschaftlich relevante Abschreibungen werden zu den ungedeckten Fixkosten gezählt.*

**Nicht zu den Fixkosten** gehören Löhne und Gehälter (gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung KAE und Covid-Erwerbsersatz CEE) und Material- und Warenaufwand (variable Kosten).

## Minimaler Finanzbedarf

- Angabe zum **minimalen Finanzbedarf**, um vom 22. Dezember 2020 bis Ende 2021 zu überbrücken (in CHF).
- Unterlagen **Liquiditätsplanung 2021**: Den Unterlagen muss entnommen werden können, welchen Finanzbedarf das Unternehmen hat, um bis Ende 2021 seine Finanzierung sicherstellen zu können. Bei der Erstellung der Liquiditätsplanung 2021 ist davon auszugehen, dass bis spätestens Ende Juni 2021 die gesundheitspolizeilichen Massnahmen aufgehoben sein werden. Die Erwartungszahlen sind so realistisch wie möglich einzusetzen. Sie können unter <https://haertefallesuch.ow.ch/hilfe-downloads/> ein Hilfsdokument herunterladen.
- Unterlagen **Budget 2021**: Bei der Erstellung des Budgets 2021 ist davon auszugehen, dass bis spätestens Ende Juni 2021 die gesundheitspolizeilichen Massnahmen aufgehoben sein werden. Die Erwartungszahlen sind so realistisch wie möglich einzusetzen. Sie können unter <https://haertefallesuch.ow.ch/hilfe-downloads/> ein Hilfsdokument herunterladen.

## Betroffenheit durch die Covid-19-Pandemie

- Betriebe, die gemäss Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes (SR 951.262) **behördlich geschlossen** wurden, müssen **keinen spezifischen Umsatzrückgang** nachweisen. Sie müssen im Jahr 2018 und 2019 aber einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens CHF 50 000.– erzielt haben (Anspruchsvoraussetzung). Unternehmen, die einen tieferen Jahresumsatz aufweisen, sind nicht unterstützungsberechtigt.
- Betriebe, die **nicht behördlich geschlossen** wurden, müssen einen **Umsatzrückgang von 40%** im Vergleich zu den relevanten Vorjahren nachweisen. Sie müssen im Jahr 2018 und 2019 zudem einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens CHF 50 000.– erzielt haben (Anspruchsvoraussetzung). Unternehmen, die einen tieferen Jahresumsatz aufweisen, sind nicht unterstützungsberechtigt.

## Prüfung der Profitabilität des Unternehmens

Das Unternehmen muss vor dem Ausbruch von Covid-19 profitabel und überlebensfähig gewesen sein. Das heisst insbesondere, dass es die Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat.

Um nachzuweisen, dass das **Unternehmen profitabel und überlebensfähig** ist, müssen Sie bestätigen,

- dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs **nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet**.
- dass das Unternehmen **am 15. März 2020 keine Betreibungen für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantone und Gemeinden hatte**.

Hinweis: Der Kanton holt von sich aus nach Eingang Ihres Gesuchs einen aktuellen Betreibungsregisterauszug ein. Sie müssen nichts machen.

## Bereits erhaltene Finanzhilfen / Entschädigungen

Um prüfen zu können, ob das Unternehmen alle Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat, werden folgende Angaben verlangt:

- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen einen **Covid-19-Kredit des Bundes** bezogen hat, inkl. Angabe Betrag in CHF und ob allenfalls Amortisationen geleistet wurden.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **Kurzarbeitsentschädigung** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **Covid-19-Erwerbsersatz** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **Mietreduktionen bzw. Mitzinsreduktionen** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit Covid-19 stehende **Entschädigungen wie Versicherungsleistungen** oder andere damit zusammenstehende Entschädigungen erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen **anderweitige Finanzhilfe** erhalten hat, inkl. Angabe Art und Betrag in CHF.
- Angabe dazu, ob Ihr Unternehmen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit **Covid-19 eine Entschädigung aus dem Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle** erhalten hat, inkl. Angabe Betrag in CHF.

Hinweis: Das Unternehmen darf **grundsätzlich keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien** haben. Der Bund hat diesbezüglich Präzisierungen in den Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 31. März 2021 aufgenommen. Sofern die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt werden können (Spartenrechnung) und es keine Überlappungen gibt, dürfen gemäss Art. 12 Abs. 2ter des Covid-19-Gesetzes verschiedene Arten von finanziellen Beihilfen gewährt werden.

## Ausreichende Eigenleistungen

- Angaben zu den **innerbetrieblichen Anstrengungen, die zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis** getroffen wurden. Z.B. Massnahmen zur Effizienzsteigerung, Anpassung des Geschäftsmodells. Begründung, wenn keine Massnahmen getroffen wurden.
- Angaben dazu, ob die **Eignerinnen und Eigner sowie Investorinnen und Investoren substanzielle Eigenleistungen** erbracht haben. Dazu sind im Gesuch nähere Ausführungen zu machen.
- Selbstdeklaration im Gesuch, dass **seit dem 15. März 2020 keine Dividenden und Tantiemen ausbezahlt und keine Gesellschaftsdarlehen zurückbezahlt wurden** (soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden).
- Selbstdeklaration im Gesuch, dass **2020 keine verdeckten Gewinnsteuern ausgerichtet wurden**, wie überhöhte Saläre, überhöhte Honorare, überhöhte Spesenvergütungen, nicht markgerechte Zinssätze für Darlehen an Aktionäre, Gesellschafter oder nahestehende Personen oder geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand oder anderweitige Leistungen gegenüber Aktionären, Gesellschaftern oder nahestehenden Personen, welche einem Drittvergleich nicht standhalten.

- Selbstdeklaration im Gesuch, dass **Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb von Holding- bzw. Konzernstrukturen oder ähnlichen unter einheitlicher Leitung stehenden Unternehmensverbindungen geprüft wurden und ausgeschöpft sind** (Hinweis: Es darf ein Antrag für eine einzelne Unternehmenssparte gestellt werden).

## Erforderliche Unterlagen für die Gesuchseinreichung

### Bitte halten Sie Folgendes bereit:

- Die UID-Nr. Ihres Unternehmens
- Die PID-Nr. Ihres Unternehmens gemäss Steuererklärung
- Die Jahresrechnung 2018
- Die Jahresrechnung 2019
- Jahresumsatz bei Unternehmen, die erst 2018 oder später gegründet wurden: bisherige Jahresrechnungen oder bisheriger Umsatz (siehe Kapitel finanzielle Angaben)
- Die (provisorische) Jahresrechnung 2020
- Liquiditätsplanung 2021 (vgl. Hilfsformular: <https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>)
- Budget 2021 (vgl. Hilfsformular: <https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>)
- Aktueller Handelsregisterauszug oder Bestätigung Selbständigerwerbende der Ausgleichskasse
- Bei Einzelfirma: Steuererklärung der Inhaberin oder des Inhabers (Hauptformular) mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie Fragebogen für Selbständigerwerbende
- Name und Kontonummer des Bankinstituts Ihres Unternehmens (Hausbank)
- Beiblatt mit Unterschrift und Angaben des/der Gesuchsteller/s (<https://haertefallgesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>)
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes

### Hinweise zu den Unterlagen:

- Bei den **Jahresrechnungen 2018 und 2019** (*bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang*) sind die revidierten Jahresrechnungen einzureichen; inkl. Revisionsbericht, sofern im Handelsregister eine Revisionsstelle eingetragen ist. Bei Ausnahmen gemäss Art. 727a OR müssen ebenfalls die Jahresrechnungen eingereicht werden.
- Die **provisorische Jahresrechnung 2020** (*bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang*): Wenn möglich ist die revidierte Jahresrechnung einzureichen; inkl. Revisionsbericht, sofern im Handelsregister eine Revisionsstelle eingetragen ist. Bei Ausnahmen gemäss Art. 727a OR muss ebenfalls die Jahresrechnung eingereicht werden.
- **Umsatz vergangene 12 Monate:** Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten verwenden (z.B. Umsatz April 2020 bis März 2021). Die Umsatzperiode ist zu belegen.

- **Liquiditätsplanung 2021 und Budget 2021:** Den Unterlagen muss entnommen werden können, welchen Finanzbedarf das Unternehmen hat, um bis Ende 2021 seine Finanzierung sicherstellen zu können. Bei der Erstellung ist davon auszugehen, dass bis spätestens Ende Juni 2021 die gesundheitspolizeilichen Massnahmen aufgehoben sein werden. Die Erwartungszahlen sind so realistisch wie möglich einzusetzen; Hilfsformulare können Sie herunterladen unter <https://haertefall-gesuch.ow.ch/hilfe-downloads/>.
- Der **Handelsregisterauszug** muss nicht beglaubigt sein. Er kann direkt und kostenlos auf [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) ausgedruckt werden. Der Auszug darf aber maximal 3 Monate alt sein und muss rechtsgültig unterzeichnet sein.
- Einzelfirmen haben zusätzlich die **Steuererklärung der Inhaberin oder des Inhabers** mit einzureichen. Erforderliche Unterlagen: Hauptformular, Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie Fragebogen für Selbständigerwerbende.

### Information zum weiteren Verfahren

- Das Finanzdepartement nimmt nach dem Gesuchseingang die formale Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen vor.
- Das Finanzdepartement leitet die vollständigen Gesuche an die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank zur detaillierten Prüfung weiter.
- Die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank prüft die Unterlagen und die materiellen Voraussetzungen zur Gewährung von Härtefallmassnahmen. Sie formuliert eine Empfehlung.
- Die Gesuche werden im Anschluss wieder an das Volkswirtschaftsdepartement übermittelt.
- Über das Gesuch entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Expertengremium, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie des Gewerbes und der Wirtschaft.
- Der Entscheid des Expertengremiums wird den Unternehmen durch das Volkswirtschaftsdepartement mitgeteilt.